



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22-1155
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/82/CHSC/CHSC
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Dr. Christian Schuster-Wolf

DW: 1157

Innsbruck, 12.05.2023

Betrifft: ZVN 2023

Bezug: Ihr Schreiben vom 08.05.2023
Zuständige Referentin: Lynn ROTHFISCHER

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeiterkammer Tirol bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das ZVN 2023 geändert werden soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Änderungen für zivilgerichtliche Verfahren hinsichtlich Verhandlungen, Anhörungen, Beweisaufnahmen und die Teilnahme von beizuziehenden Personen mittels Videokonferenz vorgeschlagen. Damit sollen mit dem 1. Covid-19-JuBG anlassbezogen und vorübergehend eingeführte Möglichkeiten, die mit 30.06.2023 auslaufen, in regelmäßig anwendbares Dauerrecht überführt werden.

Die vorgeschlagenen Regelungen werden jedoch aus mehreren Gründen als problematisch eingeschätzt:

1. Unrichtige Prämisse und Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Unmittelbarkeit

Im Vorblatt des Entwurfs wird auf entsprechende Wünsche nach „einer (maßvollen) Übernahme der Möglichkeit zur Verhandlung mittels Videokonferenz“ seitens der

Richter- und Anwaltschaft verwiesen. Doch bildet diese Darstellung uE keineswegs die tatsächliche Situation ab, als zumindest große Teile der Anwaltschaft der Videokonferenz im Zivilprozess, und umso mehr einer allfälligen Ausweitung derselben, kritisch gegenüberstehen.

Insbesondere ist hier das Spannungsverhältnis zu dem im Zivilprozess essentiellen Grundsatz der Unmittelbarkeit gemäß § 276 ZPO bzw. dessen drohende Untertauung angesprochen. Die Vorteile dieses Grundsatzes, insbesondere der persönliche Eindruck von den Beteiligten, die direkte Kommunikation und die Möglichkeit zur unmittelbaren Reaktion hierauf sind für die richterliche Beweiswürdigung und die Wahrung der Parteienrechte von großer Bedeutung und leiden unter der naturgemäß eingeschränkten Kommunikation via Videokonferenz (in diesem Sinne etwa *Jelly* (Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten und Rechtsanwalt in Villach), Für & Wider: Tagsatzungen per Videokonferenz, AnwBl 1/2022, 50).

So können sich im Verfahren viele Gründe ergeben, die es zumindest für eine Partei sinnvoll und notwendig erscheinen lassen, eine Parteieneinvernahme oder sonstige Beweisaufnahme in physischer Präsenz vor Gericht anzustreben, wenn eben der persönliche Eindruck besonders entscheidend für das Vorbringen ist. Dies wird häufig in Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeit von Aussagen oder beim Ausloten außergerichtlicher Einigungsmöglichkeiten stehen. Ferner ist hier auch auf die mögliche Einflussnahme auf per Video zugeschaltete Personen einzugehen. Diese befinden sich in der Videokonferenz-Situation in einem Raum außerhalb des Gerichts und es ist nicht ersichtlich, ob sich auch andere Personen darin aufhalten oder dort weitere persönliche oder elektronische Kommunikation stattfindet. Der OGH hat sich in der Entscheidung 18 ONc 3/20s dahingehend geäußert, dass solche Beeinflussungen hintangehalten werden könnten, indem die zugeschaltete Person zum Blick in die Kamera oder zum Schwenk der Kamera in den Raum aufgefordert werden könnte. UE stellen diese Vorschläge aber keine lebensnahen oder geeigneten Maßnahmen dar, um Beeinflussungen tatsächlich zu vermeiden. Zusammenfassend ist entscheidend, dass Parteien in Abwägung dieser Umstände uE zumindest eine Option auf ein unmittelbares Verfahren in physischer Präsenz haben müssen.

Selbst Stimmen, welche die Videokonferenz im Zivilprozess in Literatur und Rechtsprechung befürworten, relativieren den Zugang. So stellt *Bösch* (Für & Wider: Tagsatzungen per Videokonferenz, AnwBl 1/2022, 50) diese unter die Bedingung einer ausdrücklichen Zustimmung der Parteien. *Oberhammer/Scholz-Berger* (Möglichkeiten und Grenzen der Videoeinvernahme nach § 277 ZPO, *ecolex* 2022, 285, mwN)

begründen ihre Befürwortung insbesondere mit einem Vergleich zur - unbestreitbar mittelbareren - Vernehmung einer Partei oder eines Zeugen im Rechtshilfeweg. Der OGH bestätigt in der soeben zitierten Entscheidung 18 ONc 3/20s zwar die - von einer Partei bestrittene - Zulässigkeit der Videokonferenz (hier zum Schiedsverfahren) und formuliert erstmals entsprechende Grundsätze hierzu, dies jedoch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Hintergrund der Pandemie und dem sonst drohenden Stillstand der Rechtspflege.

Schließlich ist auch hervorzuheben, dass eine bereits iZm der ZVN 2021 vorgeschlagene entsprechende Novellierung des § 132a ZPO am Widerstand der Richter- und Anwaltschaft gescheitert ist (S dazu etwa die Erläuterungen, 1; *Oberhammer/Scholz-Berger* aaO). Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe im BMJ mit umfassender externer Expertenbeteiligung eingerichtet, den Erläuterungen lassen sich aber leider keine Details entnehmen, insbesondere nicht, welche Experten sich in welchem Ausmaß für oder gegen eine Ausweitung der Videokonferenz ausgesprochen hätten.

Zusammenfassend kann somit weder im unmittelbaren Umfeld der Anwaltschaft noch in Literatur oder Rechtsprechung ein unbedingter Zuspruch zu einer grundsätzlichen Ausweitung der Videokonferenz im Zivilprozess erblickt werden. Der Entwurf scheint hier eher auf eine grundsätzliche, teilweise und bedingte Zustimmung in der Diskussion um Videokonferenzen im Zivilverfahren in bestimmten Zusammenhängen (etwa wie erwähnt als Alternative zur mittelbaren Einvernahme am Rechtshilfeweg, bei anlassbezogenem Gebot wie Abwesenheit einer Partei im Ausland, verbunden mit vorliegender Zustimmung aller Parteien oder eben bedingt durch extreme Umstände wie eine Pandemie) sowie zu einer tatsächlich „maßvollen“ Ausweitung der prozessualen Möglichkeiten Bezug zu nehmen.

Es scheint uE aber nicht legitim, mit der verwendeten Formulierung eine breitere und umfassendere Zustimmung seitens Praxis und Experten zu suggerieren.

2. Kritische und überschießende Regelungen

Die inhaltliche Ausgestaltung ist differenziert, es sind unterschiedliche Möglichkeiten und Rechte für Gerichte und Parteien vorgesehen:

Zu Art 1 (§ 132a ZPO): Diese Bestimmung eröffnet die Möglichkeit der Videokonferenz unter den Voraussetzungen der Verfahrensökonomie, dem Vorliegen der technischen Voraussetzungen und dem Einverständnis der Parteien. Letzteres wird

grundsätzlich unterstellt, wobei die Parteien ein Widerspruchsrecht haben, über das sie aufgeklärt werden müssen und binnen einer Frist ausüben haben.

Unter Umständen mag oft Einigung über das Abhalten einer Tagsatzung via Videokonferenz herrschen, etwa bei ersten Tagsatzungen oder kurzen nebensächlichen Fragestellungen.

Da das Einverständnis der Parteien Voraussetzung für die Videokonferenz ist, wäre ein solcher Vorschlag diskussionswürdig, vorbehaltlich jedoch der unter 1. und 3. angeführten Bedenken. Zudem sollte die a priori unterstellte Zustimmung der Parteien, und somit die Notwendigkeit bei Ablehnung aktiv zu handeln, durch eine im Vorfeld abzufragende ausdrückliche Zustimmung ersetzt werden.

Die Einschränkung der Möglichkeit in § 460 Z1 ZPO in Ehrechtsverfahren auf anwaltlich vertretene Parteien scheint angebracht.

Zu Art 2 Z 1 – 10 (§§ 18 – § 121 AußStrG): Die Regelungen verweisen auf § 132 a ZPO und damit deren Voraussetzungen und enthalten nachvollziehbare Einschränkungen und Sonderbestimmungen für Ehe-, Kindschafts-, Pflegschafts- und Erwachsenenschutzverfahren mit einem hohen Schutzniveau.

Kritisch sind darunter jedoch die §§ 118 Abs 4 und § 121 Abs 6 AußStrG, welche die Möglichkeit eröffnen sollen, dass Gerichte auch ohne Einwilligung der Parteien Videokonferenzen abhalten können. Diese Möglichkeit ist lediglich an die Voraussetzungen gebunden, dass eine „abstrakte Gefährdungslage“ vorliegt sowie eine „konkrete Gesundheitsgefährdung“ für eine der am Verfahren beteiligten Personen „zu befürchten“ ist.

Diese Voraussetzungen sind vage formuliert und damit auslegungsbedürftig, es scheint vorprogrammiert, dass diese von Gerichten unterschiedlich interpretiert und gehandhabt werden und somit Rechtsunsicherheit erzeugen, was umso schwerer wiegt, als es sich in dem Zusammenhang bei den Parteien um eine sensible und schutzbedürftige Parteiengruppe handelt. Des Weiteren ist wohl davon auszugehen, dass die Parteien idR ohnehin zustimmen würden, wenn sie in dem Verfahren mittels Videokonferenz eine Erleichterung oder Unterstützung erblicken würden, womit die sachliche Rechtfertigung für eine solche Einschränkung des Parteiwillens zu hinterfragen ist.

Zu Art 3 Z 1, 2 (§§ 19, § 25 UbG) und Art 4 Z 1, 2 (§§ 12 Abs 3, § 14 Abs 4 Heim-AufG): Auch in diesen Bestimmungen, die im jeweiligen Kontext wiederum

besonders sensible Personengruppen betreffen, sehen die Möglichkeit der Videokonferenz ohne Einverständnis der Parteien vor, an welche die gleichen vagen und sachlich nicht nachvollziehbaren Voraussetzungen geknüpft werden wie in §§ 118 Abs 4 und § 121 Abs 6 AußStrG, weshalb auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann.

Zu Art 5 Z 1 (§ 254 Abs 3 IO und Art 6 Z1: §§ 59a EO): Hiermit soll eine Videokonferenz ermöglicht werden, wenn die Anwesenheit der geladenen Partei nicht erforderlich und dies aus Gründen der Verfahrensökonomie sinnvoll erscheint. Die geladene Partei soll hier aber die Möglichkeit erhalten, dennoch physisch an der Verhandlung teilzunehmen, muss dies jedoch bis drei Tage vor der Verhandlung bekanntgeben.

Immerhin besteht somit hierin wieder eine verbindliche Entscheidungsoption für die Partei, wenn auch, wie oben bei Art 2 bis 4 ausgeführt a priori die Zustimmung unterstellt wird, gegen welche die Partei aktiv werden und sich anmelden muss. Aus demselben Grund wird dieser Ansatz abgelehnt. Weiter ist kritisch anzumerken, dass die Formulierung der Bedingungen, Erforderlichkeit und Verfahrensökonomie, so allgemein gehalten sind, dass von einer beliebigen und unterschiedlichen Handhabung durch Gerichte auszugehen und damit Rechtsunsicherheit zu befürchten ist.

Zusammenfassend sollen mit der vorliegenden Novelle auch umfassende Möglichkeiten geschaffen werden, Videokonferenzen ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung und auch gegen den Willen der Parteien durchzuführen. Dieser Ansatz geht weit über den eingangs erwähnten, in Teilbereichen bestehenden übereinstimmenden offenen Zugang zu einer dauerhaften ausgeweiteten Verankerung der Videokonferenz im Zivilprozess hinaus. Sachliche Rechtfertigungen für derart starke Einschränkungen der Parteirechte sind nicht ersichtlich. Einem solchen Ansatz für den Zivilprozess, der nicht auf den Parteiwillen hinsichtlich des Ablaufes in physischer Präsenz vor Gericht oder via Videokonferenz abstellt, muss daher deutlich widersprochen werden.

3. Weitere Überlegungen

Losgelöst von der Thematik der Zustimmung der Verfahrensparteien sind weitere Argumente zu beachten:

Zu Art 7 (§ 85 GOG): Hierin werden die technischen Voraussetzungen definiert. Eine Videokonferenz im Zivilprozess erfordert ein hohes Maß an Datensicherheit, von der

Gewährleistung der Übertragungsverschlüsselung, über die Zugangskontrolle hinsichtlich der Parteien und teilnehmenden Personen bis hin zum Schutz personenbezogener Daten. Es liegt auf der Hand, dass in diesem Zusammenhang hohe Risiken bestehen und daher laufend ein hoher Aufwand mit technischen und finanziellen Ressourcen betrieben werden muss, um diese Sicherheit zu gewährleisten. Ob diese Anforderungen mit den relativ allgemein beschriebenen Voraussetzungen schon erfüllt werden, darf bezweifelt werden. Hier wären detailliertere Beschreibungen der Infrastruktur sowie der laufenden Überprüfungs- und Anpassungsprozesse sinnvoll.

Sofern in der Argumentation auf ökonomische Aspekte verwiesen wird, indem etwa Reisekosten für die Parteien entfallen (s dazu auch die oben angeführte Literatur mwN), so ist dem die im vorliegenden Entwurf enthaltene Kostenprognose entgegenzuhalten. Dieser ist zu entnehmen, dass für den Zeitraum von 2023 bis 2026 vier Mio. Euro an Investitionen für Großrechnersysteme, Server-, Netzwerk- und Kommunikationssysteme veranschlagt werden, die letztlich vom Steuerzahler getragen werden müssen.

In einer Gesamtbetrachtung müssen mögliche diskutierte Vorteile einer Videokonferenz den evidenten Nachteilen gegenübergestellt und abgewogen werden. Eine ständige umfassende Ausweitung der Möglichkeiten, die auch ein Vorgehen ohne Zustimmung aller Parteien vorsieht, erfüllt diese Anforderungen eindeutig nicht und ist daher in dieser vorgeschlagenen Form abzulehnen.

Wir ersuchen höflich, unsere Argumente in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner